

Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Meldorf

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Meldorf vom 17.06.2021 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung der städtischen Sportstätten Stadion „An der Promenade“ und Sportplätze „Otto-Nietsch-Weg (einschließlich Trainingsplatz „An der Miele“)“, bestehend aus den Rasenspielfeldern und den Leichtathletikanlagen, Sanitär- und Umkleieräumen und Nebenanlagen für Spiel- und Übungszwecke, richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

§ 2 Überlassungszwecke

- (1) Die Sportstätten werden bevorzugt den ortsansässigen Schulen und gemeinnützigen Sportvereinen überlassen.
- (2) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Personen wird auf Antrag die Sportanlage nur dann zur Nutzung überlassen, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Nutzung der im Abs. 1 genannten Schulen und Vereine möglich ist
- (3) Über die Zurverfügungstellung der Sportstätten an Nutzerinnen gemäß den Abs. 1 und 2 entscheidet auf Antrag der*die Bürgermeisterin in Absprache mit dem Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf und dem Amt Mitteldithmarschen.
Der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf hält einen Benutzerplan für die wiederkehrenden und einmaligen Nutzungen vor.
- (4) Nutzungsvorrang hat grundsätzlich der Schulsport.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann bei unsachgemäßer Nutzung oder Verstößen gegen die Nutzungsordnung sofort widerrufen werden. Die Entscheidung hierrüber trifft die Stadt Meldorf in Absprache mit dem Amt Mitteldithmarschen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Die Sportstätten können für nichtsportliche Veranstaltungen auf Antrag vergeben werden. Die Entscheidung trifft die Stadt Meldorf in Absprache mit dem Amt Mitteldithmarschen. Die Entscheidung kann auf einen Nutzer übertragen werden.
Nichtsportliche Veranstaltungen sind um spätestens 23:00 Uhr zu beenden.
- (7) Eine Überlassung erfolgt im bestehenden Zustand, die Sportstätten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zur vereinbarten Zeit benutzt werden. Die Vermietung an Dritte erfolgt durch den in der Anlage beigefügten Vertrag zwischen Nutzer und Mieter. Die Nutzung durch den Eigentümer der Immobilie ist gebührenfrei.

§ 3 Entgelte, Nutzung und Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzungserlaubnis ist rechtzeitig, in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung, beim Amt Mitteldithmarschen zu beantragen.
Langfristige und saisonale Nutzungen sind ebenfalls vorab zu beantragen.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Mit der Nutzung der überlassenen Sportstätte erkennt der*Nutzerin sämtliche Vorschriften als rechtsverbindlich an.
- (3) Die Gemeinschaftsräume können für sportrelevante Aktivitäten bzw. solchen, die in direktem Zusammenhang Sportvereinen stehen, genutzt werden (z.B. Trainingsvor- und -nachbereitung, Kommunikationspunkt).
- (4) Für die Nutzung werden die Entgelte gemäß der Entgeltordnung erhoben.
Für wiederkehrende Nutzungen können gesonderte Entgelte vertraglich festgelegt werden.

- (5) Die Nutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßem Betrieb oder bei Feststellung mutwilliger Beschädigungen entzogen. Bei Widerruf haben Nutzer*innen keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (6) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf unverzüglich zu benachrichtigen. Einen der Stadt Meldorf dadurch entstehenden finanziellen Schaden hat der*die Veranstalterin zu tragen.
- (7) Eine Überlassung der Sportstätte durch den*die Nutzer*in an Dritte ist ausgeschlossen.
- (8) Die Benutzungsentgelte werden vom Amt Mitteldithmarschen in Rechnung gestellt. Der Verein, die Vorstandmitglieder und der*die Antragsteller*in haften als Gesamtschuldnerin für das Benutzungsentgelt.

§ 4 Pflichten der Nutzerinnen und Veranstalterinnen

- (1) Den Nutzerinnen obliegt die Verantwortung für die überlassene Sportanlage. Sie sind verpflichtet, die Gebäude und Anlagen sowie Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. In den gesamten Gebäuden der Sportanlagen besteht Rauchverbot.
Die Nutzerinnen haben für Ordnung und Sauberkeit auf der Anlage sowie die Einhaltung der Nutzungsordnung zu sorgen. Die Sportanlagen sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Seitens der Vereine oder Organisationen ist dem Amt Mitteldithmarschen ein*e volljährige^ Verantwortliche*r anzuzeigen. Die Nutzung darf nur in Anwesenheit des*der verantwortlichen Leiterin stattfinden, der*die das Gebäude als Erste*r zu betreten und als Letzte*r zu verlassen hat, nachdem er*sie sich davon überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist.
Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstüren verschlossen sind.
Die Nutzerinnen haben auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird sowie die bau-, teuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der jeweiligen Benutzung anzuwenden sind, eingehalten werden.
- (2) Die Kunststoffflächen und die Umkleidegebäude sollen nicht mit Spikes betreten werden. Ein Betreten der Umkleidegebäude ist nur mit gesäuberten Schuhen gestattet, Die Kunststoffflächen dürfen nur mit Straßenbesen gereinigt werden.
- (3) Die überlassenen Geräte und Einrichtungen sind vor der Benutzung durch den*die Verantwortliche^ auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Festgestellte Mängel und Schäden sind dem Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf unverzüglich mitzuteilen. Nach dem Gebrauch sind die Geräte an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (3) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden. Das Befahren der Plätze und Laufbahnen ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Umkleideräume und Duschen sind von den Nutzer*innen zu säubern und in ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Anlage ist nach Beendigung an den jeweiligen Eingängen zu verschließen.
- (5) Von den Nutzerinnen ist die Übernahme der Sportstätte in einem s.g. Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Mängel sind hier aufzuführen. Diese Liste hängt in den Gemeinschaftsräumen aus,
- (6) Die Kosten für erforderliche Sonderreinigungen sind von den Nutzerinnen zu tragen.
- (7) Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Meldorf ist Folge zu leisten.

§ 5 Sonstige Pflichten

- (1) Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (2) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- (3) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Bei mutwilligen

Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

§ 6 Besondere Regelung für Veranstaltungen

- (1) Der für eine Sportveranstaltung notwendige Aufbau obliegt dem*der Veranstalterin. Veränderungen an den Anlagen und Einrichtungen, u.a. auch evtl. Markierungen benötigen der Zustimmung der Stadt Meldorf.
- (2) Bei Veranstaltungen ist besonders in der Sportanlage „Stadion“ auf den Schutz der Beregnungsanlage zu achten. Das Speerwerfen ist daher auf die Grünfläche im südlichen Bereich des Stadions beschränkt. Kugelstoßen ist nur auf der dafür vorgesehenen Einrichtung erlaubt.

§ 7 Sperre der Sportstätten

- (1) Die Anlagen können gesperrt werden,
 - * wenn die Rasenflächen überlastet sind,
 - * wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist,
 - * wenn sie durch Witterungseinflüsse unbespielbar werden,
 - * wenn Baumaßnahmen, notwendige Renovierungsarbeiten oder Instandsetzungen stattfinden.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen, unvorhergesehenen oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Zuweisung eines anderen Sportplatzes besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung über die Benutzbarkeit einer Sportstätte trifft der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf.

§ 8 Werbung

Bandenwerbungen im Stadion oder bei den Trainingsplätzen müssen schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft nach Rücksprache mit dem*der Leiterin des Eigenbetriebes Bauhof der Stadt Meldorf das Amt Mitteldithmarschen. An den Gebäuden darf keine Werbung angebracht werden.

Zur Anbringung von Werbeeinrichtungen ist ausschließlich der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf zuständig.

Die Instandhaltung und Reinigung der Werbetafeln obliegt dem*der Nutzern. Die Stadt Meldorf haftet nicht für Schäden, die an den Werbetafeln durch den Spielbetrieb entstehen.

§ 9 Hausrecht

- (1) In den Sportstätten Stadion „An der Promenade“ und den Trainingsplätzen „Otto-Niensch-Weg“ übt der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf als Beauftragter der Stadt Meldorf im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird. Er sorgt für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung. Bei Veranstaltungen sorgt der Vertragspartner (Lehrerin, Trainerin) für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung
- (2) Benutzerinnen, Veranstalterinnen oder Besucherinnen der Sportstätte, die diesen Bestimmungen oder Platzordnungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportanlagen stören, können von der Stadt Meldorf bzw. einem von ihr Beauftragten zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
- (3) Zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung ist dem Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf oder einem von der Stadt Meldorf Beauftragten der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.
- (4) Das Amt Mitteldithmarschen kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen und gesonderte Benutzungsregeln durch der*die Bürgermeisterin bestimmen lassen.

§10 Öffnungszeiten

Die Sportstätten „Stadion an der Promenade“ und „Otto-Niensch-Weg“ sind spätestens um 23:00 Uhr zu verlassen und zu verschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden zu beenden. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude sowie die Sportplätze und Außenanlagen bis zu diesem Zeitpunkt geräumt sind.

§ 11 Haftung

- (1) Jegliche Haftung der Stadt Meldorf sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen und Verbänden, ihren Mitgliedern oder Benutzerinnen aus der Mitnutzung der Sportstätten ist – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Meldorf haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzerinnen oder Besucherinnen mitgebrachte, abgestellte oder abgelegte Sachen.
- (3) Bei Schadensfällen ist der Stadt Meldorf bzw. dem Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung können etwaige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen werden.
- (4) Im Falle der leihweisen Benutzung von Pflege- und Wartungsgeräten bzw. -maschinen (Rasenmäher u.ä.) des Eigenbetriebes Bauhof der Stadt Meldorf haftet der*die Nutzerin bei Beschädigungen, insbesondere bei unsachgemäßer Behandlung und mangelnder Sorgfalt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Meldorf vom 13.11.2019 außer Kraft.

Meldorf, den 27.03.2024



Sören Jensen
1. stellv.
Bürgermeister

